



Alten | Kleinandelfingen | Oerlingen
Gemeinde Kleinandelfingen

Beleuchtender Bericht zur Urnenabstimmung

vom 14. Juni 2026

Einzelinitiative von Michael Moser zur Änderung
der Gemeindeordnung betreffend «Erhaltung
gemeindeeigenes Kultur- und Ackerland»

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Kleinandelfingen werden eingeladen, die Einzelinitiative von Michael Moser zur Änderung der Gemeindeordnung betreffend «Erhaltung gemeindeeigenes Kultur- und Ackerland» zu prüfen und die folgende Abstimmungsfrage mit Ja oder Nein zu beantworten:

Abstimmungsfrage:

Stimmen Sie der Einzelinitiative von Michael Moser zur Änderung der Gemeindeordnung betreffend «Erhaltung gemeindeeigenes Kultur- und Ackerland» zu?

Die Akten zu diesem Geschäft liegen vom 14. Mai bis 12. Juni 2026 in der Gemeindeverwaltung Kleinandelfingen zur Einsichtnahme auf.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Einzelinitiative von Michael Moser zur Änderung der Gemeindeordnung betreffend «Erhaltung gemeindeeigenes Kultur- und Ackerland» abzulehnen.

Kleinandelfingen, 15. April 2026

Gemeinderat Kleinandelfingen

1. In Kürze

Die Gemeindeordnung (GO) vom 26. September 2021 regelt in den Art. 12 bis 16 die Befugnisse der Gemeindeversammlung und in den Art. 23 bis 26 die Befugnisse des Gemeinderats.

Der Gemeinderat hat sämtliche Gemeindeangelegenheiten zu besorgen, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist (Art. 25 Ziff. 3 GO). In Art. 26 Abs. 2 Ziff. 4 GO ist geregelt, dass dem Gemeinderat die Befugnis zur Veräusserung, dem Tausch und dem Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000 zusteht. Übersteigt der Wert den Betrag von Fr. 1'000'000, so ist die Gemeindeversammlung zuständig (Art. 16 Ziff. 7 GO).

Mit der Einzelinitiative soll die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung erweitert werden. Bei gemeindeeigenem landwirtschaftlich genutztem Kulturland soll neu die Gemeindeversammlung generell zuständig sein für die Veräusserung, die Belastung mit einer Dienstbarkeit oder die Zweckentfremdung, soweit Grundstücke mit einer Fläche von mehr als 25 Aren betroffen sind. Die Zuständigkeit des Gemeinderates würde entsprechend eingeschränkt.

2. Einzelinitiative von Michael Moser betreffend «Erhaltung gemeindeeigenes Kultur- und Ackerland»

Mit Einzelinitiative vom 11. Juli 2025 (ergänzt am 27. Oktober 2025) stellte Michael Moser, Schaffhauserstrasse 11, 8461 Oerlingen, gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte folgendes Begehren:

Initiativtext

Es sei folgender Grundsatz in die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Kleinandelfingen aufzunehmen:

Art. 14^{bis} Gemeindeeigenes Kultur- und Ackerland

Das gemeindeeigene landwirtschaftlich genutzte Kulturland ist im

Eigentum der Gemeinde zu halten und als landwirtschaftlich genutztes Kultur- und Ackerland zu bewirtschaften. Die Veräusserung, die Belastung mit einer Dienstbarkeit oder die Zweckentfremdung hat durch die Gemeindeversammlung zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Flächen bis maximal 25 Aren.

3. Stellungnahme des Initianten

In der Gemeinde Kleinandelfingen soll künftig die Gemeindeversammlung darüber entscheiden, ob gemeindeeigenes, landwirtschaftlich genutztes Kulturland, ab einer Grösse von 25 Aren, verkauft, zweckentfremdet oder mit einer Dienstbarkeit belastet werden soll. Grundsätzlich soll das Kultur- und Ackerland im Eigentum der Gemeinde bleiben und von ortsansässigen Landwirtinnen und Landwirten bewirtschaftet werden.

Beweggründe für die Einzelinitiative

Unsere Gemeinde hat ländlichen Charakter, rund 50 Prozent der Gemeindefläche dient der Landwirtschaft. Landwirtschaftsland ist kostbar und man muss ihm Sorge tragen. Nur so können wir die Versorgung mit Nahrungsmitteln für die Bevölkerung sicherstellen. Die besten Ackerböden sogenannte Fruchtfolgeflächen werden daher langfristig in ihrer Qualität und Quantität gesichert. Im Kanton Zürich sind das seit dem Jahr 2020 44'400 Hektaren. Diese Fläche ist verbindlich und darf nicht unterschritten werden. Der eidgenössische Sachplan Fruchtfolgefläche gilt auch für die Gemeinde Kleinandelfingen.

Erhalt Fruchtfolgeflächen

Aber schon im Jahr 2000 hielt die Verfügung des Amtes für Landschaft und Natur des Kantons Zürich fest, dass ein Drittel der Fläche

des Landwirtschaftsgebiets „Weier“ im Ortsteil Oerlingen als Fruchtfolgefläche erhalten bleiben muss. Die Gemeinde bat damals um die Zusage einer Subvention an die Sanierung des Landwirtschaftsgebiet „Weier“. Für CHF 340'000.00 wurden die Drainagen partiell erneuert und die heutigen Grundstücke Kat. Nrn. 3620 und 1553 mit Sand aufgefüllt. 60 Prozent dieser Kosten bezahlten die Steuerzahler der Gemeinde Kleinandelfingen. Der Kanton Zürich und der Bund subventionierten das landwirtschaftliche Sanierungsprojekt mit CHF 136'000.00. Dies mit den Auflagen und unter den Bedingungen, dass die Grundstücke nicht zweckentfremdet werden, dass sie bewirtschaftet werden, und es wurde eine Unterhalts- und Wiederaufbaupflicht festgesetzt. Diese Pflichten sind als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt. Ich verweise dazu auch auf die Verfügung vom 12. Juli 2000 von R. Gerber, Amt für Landschaft und Natur Kanton Zürich und den Grundbuchauszug. Das Zweckentfremdungsverbot gemäss § 141 Landwirtschaftsgesetz (LG) gilt für 30 Jahre, somit bis ins Jahr 2035. Das bedeutet, bis dahin dürfen die Grundstücke Kat. Nrn. 3620 und 1553 dem Zweck, für den die Beiträge geleistet worden sind, nicht entfremdet werden. Das gilt auch für das aufgewertete Grundstück Kat. Nr. 3515. Die mit der Erneuerung und Auffüllung geschaffene Fruchtfolgefläche muss erhalten bleiben. Die Bewirtschaftungspflicht und die Unterhaltungspflicht für die Drainagen sind von Gesetzes wegen unbefristet, § 143 und § 145 LG. Das ist logisch, denn mit den Subventionen wurde das Land aufgewertet. Kat. Nr. 3620 ist bester Ackerboden mit der Nutzungseignungsklasse 2. Er ist sehr fruchtbar und wertvoll und daher streng geschützt. Ich verweise dazu auf die Bodenansprache von Jäckli Geologie AG vom 31. März 2026. Kat. Nr. 3620 darf demnach weder zweckentfremdet noch vernässt werden.

Trotz dieser Auflagen schloss der Gemeinderat von Kleinandelfingen am 3. November 2020 einen Tauschvertrag mit dem Kanton Zürich ab

und erklärte dort in Ziffer 9 des Vertrages, dass er die Zweckentfremdung seiner aufgewertete Fruchtfolgefläche Parzelle Nr. 3620 namentlich die Vernässung für das vom Kanton Zürich geplante Sumpfgebiet, gutheisse. Dass die Aufwertung des Landwirtschaftslandes von den Bewirtschaftern im Hinblick auf eine lange Nutzungsdauer bezahlt wurde, scheint den Gemeinderat auch nicht zu kümmern. Für die Parzellen Kat. Nrn. 3620 und 1553 waren es über CHF 50'000.00.

Transparenz und Selbstbestimmung

Von alldem erfuhren wir Stimmberechtigten nichts. Die Öffentlichkeit konnte sich zum Abschluss dieses Vertrages weder äussern, noch wurde sie darüber informiert. Der Kanton scheint Druck aufgebaut zu haben und der Gemeinderat knickte ein. Er focht sich um die eidgenössischen und kantonalen Auflagen und das Landwirtschaftsgesetz. Nach der heute geltenden Gemeindeordnung kann der Gemeinderat in dieser Manier über unser Kulturland verfügen, denn er hat die Kompetenz seine Grundstücke zu veräussern oder mit Dienstbarkeiten zu belasten bis zu einem Preis von CHF 250'000.00. Tauschen kann er Grundstücke sogar bis zum Preis von CHF 500'000.00.

So kann es nicht weitergehen. Wir wollen Transparenz und Offenheit und lassen uns nicht von ideologischen Technokraten aus Zürich vorschreiben, was mit unserem Grund und Boden passiert. Das wollen wir Bürgerinnen und Bürger von Kleinandelfingen bestimmen. Der Gemeinderat kann in Bezug auf sein landwirtschaftliches Kulturland offensichtlich nicht mit seinen Kompetenzen umgehen, weswegen die Gemeindeordnung geändert werden muss. Gemeindeeigenes Kultur- und Ackerland ist zu erhalten. Wenn überhaupt, soll ab einer Grösse von 25 Aren die Gemeindeversammlung entscheiden, ob das Land verkauft, zweckentfremdet oder mit einer Dienstbarkeit belastet werden darf. Wir wollen diesen Diskurs führen und darüber als Gemeinschaft entscheiden.

4. Haltung des Gemeinderates

Zu den Beweggründen für die Einzelinitiative

Der Initiator begründet seine Einzelinitiative mit dem kantonalen Projekt für eine ökologische Aufwertung im Oerlingerried. Er wirft dem Gemeinderat vor, er habe einen Tauschvertrag mit dem Kanton Zürich abgeschlossen ohne sich darum zu kümmern, dass die Aufwertung des Landwirtschaftslandes von den Bewirtschaftern im Hinblick auf eine lange Nutzungsdauer bezahlt worden sei. Der Gemeinderat habe sich um die eidgenössischen und kantonalen Auflagen und das Landwirtschaftsgesetz nicht gekümmert. Die Stimmberechtigten hätten von all dem nichts erfahren. Zu diesen Vorwürfen nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

Das Projekt zur Aufsandung des Gebietes «Weiher» inkl. Instandstellung der bestehenden Drainagen wurde 1999 durch den Kanton Zürich angestossen. Am 9. Mai 2000 wurden die damals neun betroffenen Pächter zu einer Informationsveranstaltung geladen.

Die Gesamtkosten für das Projekt, welches sich über diverse Parzellen im Gebiet «Weiher» erstreckte, wurden damals auf 340'000 Franken geschätzt. Die Abrechnung nach Projektabschluss wies 2006 Gesamtkosten von 220'103 Franken aus. An die Projektkosten hatte der Gemeinderat, entgegen den Ausführungen des Initianten, einen Beitrag von Pauschal 50'000 Franken gesprochen und nach Abrechnung effektiv 50'434 Franken bezahlt. Über die ursprünglich veranschlagten 50'000 Franken Pauschalbeitrag hat die Gemeinde mit den betroffenen Pächtern einvernehmliche Vereinbarungen abgeschlossen, durch welche die gemeindeseitig entstehenden Kosten des Projekts durch einen während 15 Jahren erhöhten Pachtzins durch die Pächter finanziert bzw. amortisiert wurden. Dies aus der Überlegung, dass der Nutzen der Aufsandung den Pächtern und nicht den Steuerzahlern zugutekomme. Die Steuerzahler der Gemeinde Kleinandelfingen haben somit nicht die behaupteten 60 % von 340'000 Franken finanziert,

sondern die minimalen Mehrkosten (theoretisch 434 Franken) über dem damals budgetierten Pauschalbetrag.

Nachdem die Fachstelle Naturschutz des Kantons Zürich im Jahr 2018 ein ökologisches Aufwertungsprojekt im Oerlengerried ankündigte, hat bereits im selben Jahr eine Information und Begehung vor Ort mit den betroffenen Pächtern sowie dem Vertreter der Unterhaltsgenossenschaft – dem Verfasser der vorliegenden Einzelinitiative – stattgefunden. 2020 hat der Gemeinderat alle Pächter der Flächen im Perimeter «Aufwertungsprojekt Oerlengerried» schriftlich darüber informiert, dass die heutige Parzelle 3620 für das Aufwertungsprojekt zur Verfügung gestellt werden solle, weil dadurch ein optimaler Perimeter für das Projekt ausgeschieden werden könne.

Erst Monate nach dieser Information wurde der angesprochene Tauschvertrag über einen Teil der benachbarten Parzelle 3621 mit dem Kanton Zürich abgeschlossen. Da dem Gemeinderat der Erhalt von Ackerland wichtig ist, hatte er sich gegen einen Verkauf und für den Tausch gegen Ackerland besserer Qualität entschieden. Dieses neue Kulturland ist wiederum an einen lokalen Landwirt verpachtet. Über das Geschäft wurde im Rahmen der gemeinderätlichen Finanzkompetenz entschieden, laut welcher er die Veräusserung, den Tausch und den Erwerb von Liegenschaften im Finanzvermögen im Wert bis Fr. 1'000'000 verfügen kann (Art. 26 Abs. 2 Ziff. 4 GO). Entsprechend wurde dieses Geschäft nicht der Gemeindeversammlung unterbreitet.

Informiert wurde die Bevölkerung über das ökologische Aufwertungsprojekt im Oerlengerried jeweils entsprechend dem aktuellen Entwicklungsstand des Projektes. Im Mitteilungsblatt wurde über die Baubewilligung zur ersten Etappe (auf der Parzelle 3525 des Kantons) sowie punktuell über die noch in Ausarbeitung befindliche Projektetappe informiert: die versuchsweise Wasserbüffelhaltung, die Kiebitzförderung sowie die Rangerdienste. Da dem Gemeinderat die Vermeidung von möglichen negativen Auswirkungen durch das kantonale Projekt enorm wichtig ist, wurde die projektführende Fachstelle Naturschutz

bereits mit Bewilligung der ersten Projektetappe zur Bildung einer Begleitgruppe verpflichtet. Diese besteht seit 2022 und setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Landwirtschaft, Unterhaltsgenossenschaft, Jagd, Bevölkerung, Naturschutzverein sowie der Gemeinden Ossingen und Kleinandelfingen. Ziel der breitabgestützten Begleitgruppe war und ist eine möglichst umfassende Einbindung der Interessen und der verschiedenen Anliegen sowie Bedenken. Ein weiteres Anliegen des Gemeinderats war ein direkter Infofluss zu den verschiedenen Interessengruppen und somit grösstmögliche Transparenz im Prozess. Sobald konkrete Projektpläne seitens Kantons vorliegen, wird die interessierte Bevölkerung an eine Informationsveranstaltung eingeladen. Das Projekt wird Gegenstand einer Baueingabe sein. Diese wird öffentlich aufliegen und kann bei begründetem Interesse angefochten werden.

Zur Einzelinitiative und deren Auswirkungen

Nach einer Annahme der Einzelinitiative übersteuert der neue Art. 14^{bis} den bereits bestehenden Art. 26 Abs. 2 Ziff. 4. in Bezug auf einen Verkauf oder Tausch von landwirtschaftlichem Kulturland. Darüber könnte der Gemeinderat nicht mehr bis zu einem Wert von Fr. 1'000'000 entscheiden, sondern bis zu einer Fläche von 25 Aren. Bei grösseren Flächen würde die Gemeindeversammlung darüber beraten und entscheiden. Zudem müsste jegliche Neueintragung von Dienstbarkeiten sowie Zweckentfremdungen durch die Gemeindeebene an der Gemeindeversammlung behandelt werden.

Die Auswirkungen, Mehraufwände und Kosten im Falle einer Annahme der Einzelinitiative schätzt der Gemeinderat insgesamt als gering ein, da alle drei genannten Vorgänge in der Vergangenheit selten bis nie vorgekommen sind.

Noch kleiner als den Aufwand schätzt der Gemeinderat hingegen den voraussichtlichen Nutzen einer Annahme der Einzelinitiative in Bezug

auf die genannten Beweggründe des Initianten ein. Die Begründungen in der Stellungnahme des Initianten beziehen sich hauptsächlich auf die Fläche im Oerlingerried, welche 2001 aufgesandet wurde und auf der das Amt für Landschaft und Natur künftig ein ökologisches Aufwertungsprojekt umsetzen möchte.

Dieses kantonale Projekt zur ökologischen Aufwertung des Oerlingerrieds wird weder zu einem Verkauf der Parzelle, noch zu einer zusätzlichen grundbuchamtlichen Dienstbarkeit führen und auch nicht zu einer Zweckentfremdung:

Veräusserung: Der Gemeinderat hat einen Teil der Parzelle 3621 gegen andere landwirtschaftliche Nutzfläche getauscht und ein Kaufangebot des Kantons für die Parzelle 3620 mittels Gemeinderatsentscheid deutlich abgelehnt. Die Parzelle wird nicht verkauft. Die Kriterien für die Vergabe von Pachtland, welche sich der Gemeinderat selbst auferlegt hat, bevorzugen zudem explizit ortsansässige Landwirtschaftsbetriebe.

Zweckentfremdung: Wie vom Initianten korrekt betont wird, schützen bereits übergeordnete gesetzliche Bestimmungen das landwirtschaftliche Kulturland. Im Fall einer ökologischen Aufwertung des Oerlingerrieds sieht die Projektplanung eine Umstellung von intensiver auf extensive Bewirtschaftung vor. Dies stellt gemäss juristischer Einordnung des kantonalen Amtes für Landschaft und Natur keine Zweckentfremdung dar. Nach heutigem Kenntnisstand ist die Parzelle als Nutzungseignungsklasse 6 und als bedingte Fruchtfolgefläche eingestuft (GIS-Browser Kanton Zürich).

Die geforderte Anpassung der Gemeindeordnung findet auch keine Anwendung, wenn für die Parzelle 3620 mit dem Erlass einer Schutzverordnung Bewirtschaftungseinschränkungen wie eine extensive Nutzung verfügt werden. Parzellen im Naturschutzgebiet werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt und durch Landwirte bewirtschaftet.

Das Verfahren für den Erlass einer Naturschutzverordnung ist Gegenstand von übergeordnetem Recht und im Zuständigkeitsbereich des Kantons. Der kantonale Erlass kann bei begründetem Interesse auf dem Rechtsweg angefochten werden. Das Verfahren und die vorgegebenen Rechtsmittel können jedoch nicht mittels Gemeindeordnung übersteuert werden.

Belastung mit einer Dienstbarkeit: Viele im Grundbuch bestehende Anmerkungen und Dienstbarkeiten werden aufgrund von übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen eingetragen und liegen nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde. Bei der vom Initianten erwähnten Anmerkung im Grundbuchblatt der Parzelle 3620 zum Zweckentfremdungsverbot handelt es sich nicht um eine Dienstbarkeit. Die Anmerkung wurde zudem von derselben kantonalen Stelle eingetragen, welche künftig die ökologische Aufwertung durchführen will. Entsprechend kann diese die genannte Anmerkung auch löschen lassen. Die Ausweitung des bestehenden Naturschutzgebietes auf die Parzelle 3620 mittels Erlasses einer Naturschutzverordnung durch den Kanton führt nicht zu einer Belastung mit einer Dienstbarkeit im Grundbuch.

Dem Gemeinderat sind die Landwirtschaft im Allgemeinen sowie der Ackerbau sehr wichtig. Auch der Naturschutz und die Förderung der Biodiversität sind öffentliche Aufgaben. Zudem ist die Erhaltung bzw. Förderung der Biodiversität auch Teil des Leistungsauftrags der Landwirtschaft. Landwirtschaftliche Tätigkeiten umfassen daher nicht nur die Produktion von Nahrungsmitteln, sondern auch Beiträge zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, wozu auch die Förderung der ökologischen Vielfalt gehört. Der Gemeinderat ist der Überzeugung, die Abwägung der verschiedenen und nicht selten konkurrenzierenden öffentlichen Interessen umfassend vorzunehmen und bis anhin die Interessen der Gemeinde und der hiesigen Pächter bestmöglich gewahrt zu haben.

5. Abstimmungsfrage

Das Geschäft wird den Stimmberechtigten mit folgender Frage zur Abstimmung unterbreitet:

Stimmen Sie der Einzelinitiative von Michael Moser zur Änderung der Gemeindeordnung betreffend «Erhaltung gemeindeeigenes Kultur- und Ackerland» zu?

6. Inkraftsetzung der Änderung

Änderungen an der Gemeindeordnung können erst nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten (vgl. § 4 Abs. 1 GG). Sofern die Änderungen von den Stimmberechtigten angenommen werden, wird der Gemeinderat beim Regierungsrat umgehend nach Rechtskraft der Urnenabstimmung die Genehmigung beantragen. Das Genehmigungsverfahren dauert in der Regel ein paar Monate.